

der erschienenen Partei ein Schiedspruch abzugeben, soweit die Streitpunkte oder die für ihre Beurteilung wesentlichen Verhältnisse hinreichend klargestellt sind. Diese Regelung hat das Versäumnisverfahren vor den ordentlichen Gerichten zum Vorbild. Für die Tätigkeit der Schlichtungsbehörden werden keine Gebühren erhoben, auch sind etwaige Vollmachten stempelfrei.

Im Anschluß hieran sei bemerkt, daß auch im allgemeinen Tarifverträge der Stempelspflicht nicht unterliegen. Eine Ausnahme gilt insbesondere für Sachsen.

3. Erwerbslosen- und Schwerbeschädigtenfürsorge.

Auf wiederholte Anfragen weisen wir darauf hin, daß nach § 9 Abs. 2 Satz 2 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge die Arbeitgeber zwar verpflichtet sind, auf Erfordern der Fürsorgeträger die Errechnung und Auszahlung der Kurzarbeiterunterstützung kostenlos zu besorgen, dagegen eine Verpflichtung des Arbeitgebers, die Kurzarbeiterunterstützung vorzuschießen, nicht besteht, wie der Reichsarbeitsminister ausdrücklich anerkannt hat.

Unterm 18. Januar 1924 hat der Reichsarbeitsminister im Reichsanzeiger Bestimmungen über die Einstellung unterfrühter Erwerbsloser erlassen. Hiernach können wirtschaftliche Unternehmungen, die ganz oder in selbständigen Betriebsteilen stillliegen, auf Antrag aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge Darlehen oder Zuschüsse erhalten, wenn sie den Betrieb wieder aufnehmen und in ihm mindestens 20 Erwerbslose beschäftigen, die zwei Wochen Erwerbslosenunterstützung bezogen haben und mit Bestimmtheit sonst noch längere Zeit arbeitslos sein würden. Ferner sei auf eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen über Erwerbslosenfürsorge und über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge und des Arbeitsnachweisgesetzes vom 13. Februar 1924 hingewiesen. Hiernach verpflichtet die Bewilligung von Reichsmitteln die Länder, den gleichen Betrag aus eigenen Mitteln zur Unterstützung von Maßnahmen aufzuwenden, die geeignet sind, den Abbau der Erwerbslosenfürsorge zu fördern. Auch erhalten Erwerbslose vor Vollendung des 16. Lebensjahres keine, vom 16. bis 18. Lebensjahre nur ausnahmsweise Unterstützung.

Unter dem gleichen Datum ist eine Ausführungsverordnung zum Schwerbeschädigtengesetz erlassen worden, wonach Arbeitgeber, die über 20 bis einschließlich 50 Arbeitsplätze verfügen, mindestens einen Schwerbeschädigten und auf je 50 weitere Arbeitsplätze wenigstens einen weiteren Schwerbeschädigten zu beschäftigen haben. Ein Überschuß von 20 wird dabei vollen 50 gleichgerechnet.

4. Wirtschafts- und Steuerrecht.

Das kaufmännische Leben steht gegenwärtig im Zeichen der Umstellung auf Goldmarkbuchführung und -bilanzierung. Soweit dies zu steuerlichen Zwecken zu geschehen hat, enthält die zweite Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 die ersten Richtlinien. Die handelsrechtliche Seite wird dagegen durch die Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 erfaßt. Auch diese harret noch Zeit noch der Beratung mit den in erster Linie beteiligten Wirtschaftskreisen des Bankgewerbes, der Industrie, des Groß- und Kleinhandels unterliegen. Im wesentlichen enthält die Verordnung nur die großen Gesichtspunkte für die Kapitalgesellschaften. Namentlich fehlen noch alle Bewertungsvorschriften. Immerhin läßt sich schon soviel feststellen, daß mit dem Grundsatz der Bilanzkontinuität gebrochen wird und eine völlige Neubewertung sämtlicher Aktiven und Passiven stattgefunden hat. Zwecks Umstellung des Grund- oder Stammkapitals auf Goldmark haben die genannten Gesellschaften, falls der Betrag des Eigenkapitals das bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebende Vermögen übersteigt, drei Möglichkeiten: Sie können einmal den Unterschiedsbetrag als Kapitalentwertungskonto unter die Aktiven einstellen, wobei jedoch dieses Konto nicht höher sein darf als $\frac{1}{10}$ des Eigenkapitals. Diese Vorschrift kann deshalb nicht als glücklich bezeichnet werden, weil sie dazu herausfordert, einen großen Teil des in Aktien oder Beteiligungen angelegten Staatsvermögens auf Jahre hinaus zinslos zu machen und dadurch den Staat einer nicht unbedeutenden Steuerquelle zu berauben. Die zweite Möglichkeit besteht darin, das Vermögen durch neue Einlagen bis zur Höhe des Goldmarkeigenkapitals zu vermehren, was abhängig ist von der Lage des Kapitalmarktes und angesichts der heutigen Kapital- und Kreditnot nur selten gelingen dürfte. Somit dürfte in der Regel der dritte Weg gewählt werden, den Betrag des Goldmarkeigenkapitals entsprechend zu ermäßigen, wobei die Zusammenlegung von Aktien die Hauptrolle spielt. Dem insobedessen notwendig werdenden

Schutz der Kleinaktionäre hat die Regierung neuerdings dadurch Rechnung getragen, daß sie eine Verminderung der Zahl der Aktien aus Anlaß der Umstellung bis auf weiteres verbietet. Auch durch eine Herabsetzung des gesetzlichen Mindestbetrags der Aktien wird derselbe Erfolg angestrebt. Allerdings muß die durch die Verordnung getroffene Festsetzung auf 100 Goldmark als viel zu hoch bezeichnet werden, und der Reichsverband der Deutschen Industrie hat mit Recht eine Herabsetzung auf 20 Goldmark beantragt, da es im eigenen Interesse der Industrie liegt, wenn ihre Kapitalgläubiger nicht vor den Kopf gestoßen werden, zumal da sie in den nächsten Jahren auch auf das kleinere Sparkapital angesichts der vorhandenen Kapitalknappheit angewiesen sein dürfte. Erwähnung verdient noch, daß die infolge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz, insbesondere der Umstellung, sich ergebenden lediglich zahlenmäßigen Veränderungen des Vermögens der Kapitalgesellschaften gegenüber den für die Besteuerung maßgebenden Werten für die Einkommen-, Körperschafts- und Vermögensteuer der vorangegangenen Steuerjahre keine Steuerpflicht begründen.

Wie uns mitgeteilt wird, fordern einzelne Bankgeschäfte für die Errichtung von Währungskonten die Genehmigung des Finanzamtes oder eine Handelskammerbescheinigung. Demgegenüber hat auf eine Anfrage der Handelskammer Berlin der Kommissar für Devisenerfassung erklärt, daß nur bei an sich nach der Devisengesetzgebung genehmigungspflichtigen Erwerbsgeschäften die Vorlage der Handelskammerbescheinigung für die Währungskonto nötig ist.

Auf dem Gebiete der Besteuerung stehen augenblicklich die Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie auf die Vermögensteuer im Vordergrund des Interesses. Vor kurzem sind nunmehr die Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften der zweiten Steuernotverordnung über die Vorauszahlungen auf Einkommen- und Körperschaftsteuer ergangen. Als charakteristisch sei aus der Einleitung hervorgehoben, daß zwar Zahlungen aus der Substanz sich nicht immer vermeiden lassen würden, jedoch unbedingte wirtschaftliche Notwendigkeiten des Einzelnen berücksichtigt werden sollen. Es dürfte sich empfehlen, bei etwaigen Verhandlungen mit den Finanzbehörden hierauf hinzuweisen. Solche Verhandlungen werden sich voraussichtlich in zahlreichen Einzelfällen nötig machen, da der Berechnungsmaßstab bekanntlich ein sehr roher ist, der den individuellen Betriebsverhältnissen vielfach nicht Rechnung tragen kann. Daher sehen die Durchführungsbestimmungen ausdrücklich die Möglichkeit von Korrekturen im Einzelfalle vor. Da leider weder für den Verlag noch für den Zwischenbuchhandel eine allen Bedürfnissen Rechnung tragende Ermäßigung des Steuerfahes sich hat erzielen lassen, möchten wir empfehlen, in allen Fällen, wo es die Betriebsinteressen verlangen, beim zuständigen Finanzamte vorstellig zu werden und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Darlegungen zu verhandeln, gegebenenfalls unter Hinweis darauf, daß sich bei einer Ablehnung des Antrags erhebliche Einschränkungen, wenn nicht gar die Stilllegung des Betriebes nötig machen würden. Der Steuerpflichtige kann von sich aus beantragen, das auf Gold umgerechnete gewerbliche Einkommen der Jahre 1920/21 zugrunde zu legen, wenn anzunehmen ist, daß dieses Einkommen zutreffend festgestellt ist, daß der Betrieb sich nicht wesentlich verändert hat, und wenn sich Zahlungen ergeben, die der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen annähernd gerecht werden. Eine zweite Möglichkeit besteht darin, daß dort, wo physische Personen nennenswertes Vermögen, insbesondere erhebliches Anlagkapital besitzen, ein v. L.-Satz des Vermögens zugrundegelegt wird. Schließlich kann der Steuerpflichtige auch an Hand der Veranlagungen früherer Jahre, insbesondere der Jahre 1920/21, seine normale Reinverdienstquote in seinem Betriebe nachweisen und beantragen, daß dieser nachgewiesene Satz den Betriebseinnahmen des Jahres 1924 zugrundegelegt wird. Das Finanzamt kann in einem solchen Falle festsetzen, daß von den Betriebseinnahmen ohne jeden Abzug der so errechnete Hundertsatz als Vorauszahlung zu erheben ist. Es wird ferner ausdrücklich darauf hingewiesen, daß dort, wo liquide Mittel nicht vorhanden sind und wo die Flüssigmachung von Mitteln offenbar die Produktion so wesentlich einschränken würde, daß dadurch den allgemeinen wirtschaftlichen Interessen widersprochen werden würde, durch Stundung oder teilweisen Erlaß Entgegenkommen gezeigt werden kann. Auch diese Gesichtspunkte empfehlen wir dringend der Beachtung. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß auch Korrekturen zu Ungunsten des Steuerpflichtigen zulässig sind, wenn sich nach Ablauf eines Vierteljahres ergibt, daß die Vorauszahlungen erheblich hinter der mutmaßlichen Einkommensteuerschuld 1924, gemessen an den Einkommensverhältnissen früherer Jahre, zurückbleiben. Dann ist das gewerbliche Einkommen der Jahre 1920 und 1921 auf Gold umzurechnen, indem für 1920 der Divisor 13 und für 1921 der Divisor 19 zugrundegelegt und aus beiden so gewonnenen Goldbein-